

Auskunft:
Mag. Rainer Honsig-Erlenburg
T +43 5574 4951 52050

Zahl: BHBR-I-9100.03-1-22
Bregenz, am 13.03.2020

Betreff: Verordnung der Bezirkshauptmannschaft betreffend die Schließung des
Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der
Ausbreitung von SARS-CoV-2 im gesamten Bezirk

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bregenz betreffend die Schließung des
Seilbahnbetriebes und von Beherbergungsbetrieben zur Verhinderung der Ausbreitung von
SARS-CoV-2 im gesamten Bezirk**

Gemäß § 20 Abs 1 und 4 sowie § 26 Epidemiegesetz 1950, BGBl Nr 186, in der geltenden Fassung,
in Verbindung mit der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz betreffend die Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher
Unternehmungen bei Auftreten von Infektionen mit SARS-CoV-2 („2019 neuartiges
Coronavirus“), BGBl II Nr 74/2020, wird verordnet:

§ 1

(1) Der Betrieb von Seilbahnen (§ 2 Abs 1 Seilbahngesetz 2003) ist gemäß § 26 Epidemiegesetz
1950 eingestellt.

(2) Das Betriebsverbot nach Abs 1 gilt nicht für Einzelfahrten in Notfällen oder im Fall einer im
öffentlichen Interesse erforderlichen Anordnung der Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 2

(1) Beherbergungsbetriebe (§ 111 Abs 1 Z 1 GewO 1994) sind gemäß § 20 Abs 1 und 4 und der
Verordnung BGBl II Nr 74/2020 zu schließen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Ausnahmen vom Gebot nach Abs 1 gewähren, soweit sich die Schließung einzelner Betriebe als unverhältnismäßige Maßnahme erweist.

§ 3

(1) § 1 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung, frühestens jedoch am 15.3.2020, 17:00 Uhr, in Kraft.

(2) § 2 tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung, frühestens jedoch am 16.3.2020, 12:00 Uhr, in Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech